

Verordnung

betreffend

die Eidgenössische Kommission für die Sicherheit von Atomanlagen

(Vom 13. Juni 1960)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8 und 37 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1959¹⁾ über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz, nachstehend Bundesgesetz genannt,

beschliesst:

Art. 1

Der Bundesrat bestellt eine Eidgenössische Kommission für die Sicherheit von Atomanlagen, die dem Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement, im folgenden Departement genannt, unterstellt ist. Sie setzt sich zusammen aus Sachkundigen auf dem Gebiete der Atomwissenschaft, der Atomtechnik und des Strahlenschutzes.

Art. 2

¹ Die Kommission besteht aus höchstens 9 Mitgliedern.

² Der Bundesrat ernennt auf Vorschlag des Departements die Mitglieder und den Präsidenten für jede Amtsdauer. Die Kommission wählt den Vizepräsidenten und den Protokollführer aus ihren Mitgliedern.

³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

⁴ Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit kommt ihm der Stichentscheid zu.

⁵ In Gutachten und Inspektionsberichten sind allenfalls abweichende Auffassungen, der Mitglieder zum Ausdruck zu bringen.

¹⁾ AS 1960, 541.

⁶ Die Kommission setzt ihre Geschäftsordnung in einem vom Departement zu genehmigenden Reglement fest. Die administrativen Geschäfte der Kommission werden vom Eidgenössischen Institut für Reaktorforschung besorgt.

Art. 3

¹ Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie erstattet dem Departement das gemäss Artikel 7 des Bundesgesetzes von der Bewilligungsbehörde einzuholende Gutachten über die Erstellung, den Betrieb oder die Änderung von Atomanlagen. Sie prüft die im Bewilligungsverfahren von den Gesuchstellern einzureichenden Sicherheitsberichte und hat sich in ihrem Gutachten darüber auszusprechen, ob alle nach dem Stand der Wissenschaft und Technik notwendigen und zumutbaren Sicherheitsbedingungen für den Bau und Betrieb von Atomanlagen zum Schutze von Menschen, fremden Sachen und wichtigen Rechtsgütern erfüllt sind.

Das Departement kann zur Durchführung dieser Aufgabe die Zuziehung weiterer technischer Experten anordnen.

- b. Sie überwacht unter dem Gesichtspunkt der technischen Sicherheit die Erstellung, den Betrieb und die Änderungen von Atomanlagen und führt zu diesem Zwecke periodisch Inspektionen durch. Sie hat dabei insbesondere zu prüfen ob die Anlagen in einwandfreiem Zustand erhalten werden und ob die Betriebsreglemente den Erfordernissen einer sichern Betriebsführung genügen und befolgt werden; sie vergewissert sich, dass das Betriebspersonal über die notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügt. Ferner überprüft die Kommission die Einhaltung der vom Departement an die Bau- und Betriebsbewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen.

Über die durchgeführten Inspektionen erstattet die Kommission dem Departement Bericht, der, soweit dies angezeigt erscheint, auch Empfehlungen für die Erhöhung der Sicherheit der kontrollierten Anlagen enthalten soll. Falls bei Inspektionen Feststellungen über eine unmittelbare Gefährdung gemacht werden, ist dem Departement unverzüglich Mitteilung zu machen.

- c. Sie berät das Departement in Fragen der Sicherheit von Atomanlagen, des Transports, der Abgabe, des Bezugs sowie jeder andern Form des Innehabens von radioaktiven Kernbrennstoffen und Rückständen, und macht Vorschläge in bezug auf die an die Bewilligungserteilung gemäss Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe a, b und c des Bundesgesetzes zu knüpfenden Bedingungen und Auflagen.

² Das Departement kann der Kommission die Gesuche um die in Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe b und c des Bundesgesetzes vorgeschriebene Bewilligung zur Begutachtung vorlegen. Die Kommission kann auch in diesen Fällen mit Kontrollaufgaben betraut werden.

Art. 4

Die Kommission ist ermächtigt, für die Durchführung ihrer Aufgaben aus ihren Reihen Expertengruppen zu bilden, zu denen im Einvernehmen mit dem Departement weitere Sachverständige beigezogen werden können.

Art. 5

An der Begutachtung und Inspektion von Anlagen dürfen nur Mitglieder der Kommission und Experten teilnehmen, welche an deren Planung, Bau und Betrieb nicht in massgeblicher Weise persönlich beteiligt waren oder sind. Mitglieder, die aus diesem Grunde in Ausstand zu treten haben, können mit Zustimmung des Departements durch unabhängige Experten ersetzt werden.

Art. 6

Beamte des Departements können den Sitzungen und Kontrollen der Kommission beiwohnen.

Art. 7

¹ Die Beratungen der Kommission sind vertraulich.

² Mit Zustimmung des Departements erteilt der Präsident den zuständigen kantonalen Behörden Auskunft in bezug auf die von der Kommission durchgeführten Expertisen und Kontrollen, und er verständigt sich mit ihnen über zweckdienliche gemeinsame Aufsichts- und Schutzvorkehrungen.

³ Auf Veranlassung des Versicherungsnehmers hat der Präsident dem Versicherer zweckdienliche Auskünfte für die Beurteilung der Versicherungsfragen zu erteilen.

Art. 8

Die Kommission erstattet dem Departement jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Art. 9

Die Mitglieder der Kommission sowie die zugezogenen Experten unterstehen hinsichtlich ihrer strafrechtlichen und vermögensrechtlichen Verantwortung und ihrer Schweigepflicht den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften.

Art. 10

Die Mitglieder der Kommission sowie die zugezogenen Experten haben Anspruch auf Entschädigung nach Massgabe der Verordnung des Bundesrates über die Taggelder und Reiseentschädigungen von Kommissionsmitgliedern und Experten vom 25. Januar 1952¹⁾. Vorbehalten bleibt eine Sonderregelung im Falle des Beizugs ausländischer Experten.

¹⁾ AS 1952, 78; 1957, 845

Art. 11

Die Kommission unterbreitet dem Departement Rechnung über die gemäss Artikel 7 des Bundesgesetzes zulasten der Gesuchsteller gehenden Kosten der von ihr erstatteten Gutachten.

Art. 12

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1960 in Kraft.

Bern, den 13. Juni 1960.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Max Petitpierre

Der Vizekanzler:

F. Weber